

Einzelpraxis darf sich nicht Zentrum nennen

Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 14.03.2011

von Bertram F. Koch, Justiziar der ÄKWL

Auch im Gesundheitswesen schießen „Zentren“ wie Pilze aus dem Boden. Dies ist für Krankenhäuser ebenso festzustellen wie für niedergelassene Ärzte. Selbst „Einzelkämpfer“ kommen auf die Idee, ihre Praxis „Zentrum“ zu nennen. Dass dies nicht zulässig ist, hat jetzt das Verwaltungsgericht Minden am 14.03.2011 (Az.: 7 K 2540/10) in einem Zahnarztfall eindrucksvoll entschieden. Die überzeugenden Gründe, mit der eine entsprechende Untersagungsverfügung der beklagten Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als nicht zu beanstanden bestätigt worden ist, lassen sich auf die Arztpraxis nahtlos übertragen.

Das Gericht hat zwar im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2005 wie auch nachfolgend des Landesberufsgerichts für Heilberufe beim Oberverwaltungsgerichts NRW vom 03.09.2008 hervorgehoben, dass „der Begriff des Zentrums im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Dienstleistungslokalitäten einen Bedeutungswandel erfahren hat, der auch der Öffentlichkeit nicht verborgen geblieben“ sei. Dennoch sind die Richter zu dem zutreffenden Ergebnis gekommen, dass eine Einzelpraxis regelmäßig nicht die Größe und die – im Vergleich zu Mitbewerbern deutlich überragende – Bedeutung aufweist, die man als Bürger von einem sich so bezeichnenden „Zentrum“ (im konkreten Fall: „Zahn-Zentrum“) erwartet. Zu Recht wurde deshalb der u. a. auf dem Praxisschild zu lesende Zusatz als irreführend angesehen.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 01.09.2010

ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Er findet seine Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 Nr. 6 Heilberufsgesetz NRW i. V. m. der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (BO WL) vom 19.11.2005 (Ministerialblatt NRW 2006, S. 42). Die genannte Berufsordnung ist in Übereinstimmung mit der Ermächtigungsgrundlage in §§ 31, 32, 29 Heilberufsgesetz NRW erlassen worden. Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit der BO WL sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Heilberufsgesetz NRW hat die Beklagte für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufswidriger Zustände zu treffen, insbesondere kann sie hierzu auch belastende Verwaltungsakte erlassen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 – 4 BO WL ist dem Kammerangehörigen berufswidrige Werbung untersagt... (wird näher ausgeführt). Dementsprechend ist anerkannt, dass das Schutzgut der Volksgesundheit es rechtfertigt, den Ärzten Werbebeschränkungen aufzuerlegen. Mit ihnen kann der gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufes vorgebeugt und eine Verfälschung des ärztlichen Berufsbildes verhindert werden. Berufswidrig ist insbesondere solche Werbung, die zu Irrtümern und damit zu einer Verunsicherung der Kranken führen würde, weil sie das Vertrauen in den Arztberuf untergraben und langfristig negative Rückwirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung haben könnte. Für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr jedoch Raum bleiben. (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 3 C 4/09 –; OVG NRW, Beschluss vom 03.09.2008 – 61 E 429/08.T.) Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt – jedenfalls – die hier maßgebliche Bestimmung des § 21 Abs. 1 Satz 2 BO WL. (vgl. Kammerurteil vom 14.01.2009 – 7 K 39/08 –.)

Im vorgenannten Sinne ist die beanstandete Bezeichnung „Zahn-Zentrum“ irreführend. Zwar führt das OVG NRW in seinem Beschluss vom 03.09.2008 unter anderem aus, dass der Begriff des „Zentrums“ im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Dienstleistungslokalitäten einen Bedeutungswandel erfahren habe, der auch der Öffentlichkeit nicht verborgen geblieben sei. So habe der Gesetzgeber es im Rahmen der Gesundheitsreform für angemessen gehalten, den Zusammenschluss zweier unterschiedlicher Fachärzte zur gemeinsamen Berufsausübung unter anderem als „medizinisches Versorgungszentrum“ zu bezeichnen (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Im Bereich der ärztlichen Berufsausübung gelte der hergebrachte Zentrumsbegriff somit nicht mehr. Daraus folgt jedoch nicht, dass auch eine Praxis, in der lediglich ein Arzt tätig ist, per se als „Zentrum“ bezeichnet werden darf. Entscheidend bleibt, ob die „Werbung“ im konkreten Einzelfall als irreführend zu qualifizieren ist. So aber liegt es hier. Der durchschnittliche Patient – zu diesem Personenkreis rechnen sich auch die Mitglieder des Spruchkörpers – verbindet mit dem Begriff „Zahn-Zentrum“ nicht allein den Hinweis auf die räumliche Lage der jeweiligen Zahnarztpraxis; die Patientenerwartung zielt vielmehr auf das angebotene Leistungsspektrum. Mit der Begrifflichkeit wird suggeriert, es werde ein Angebot vorgehalten, das über das einer „normalen“ Einzel-Zahnarztpraxis hinausgeht, was sich u. a. in der Zahl oder auch die Qualifikation der tätigen Zahnärzte dokumentiert. Genau das ist im Falle der Praxis des Klägers aber nicht der Fall: Der Kläger trägt vor, dass er eine zahnärztliche Einzelpraxis betreibe, die „das gesamte Spektrum der Zahnheilkunde abdeckt“. In der Praxis werde das „Komplettangebot an zahnmedizinischen Leistungen den Patienten zur Verfügung gestellt“. Damit aber schildert der Kläger den Normalfall einer zahnärztlichen Einzelpraxis und eben nicht ein darüber hinaus gehendes, von den Patienten erwartetes „Mehr“. Dies gilt sowohl in personeller Hinsicht als auch in Bezug auf besondere, beispielsweise durch Fachgebietsbezeichnungen der Ärzte dokumentierte Behandlungsformen. Die verwendete Begrifflichkeit ist mithin irreführend. ...“